

BVSK-RECHT AKTUELL – 2020 / KW 23

- **Zur Erstattung der Kosten eines Richtwinkelsatzes und restliche Mietwagenkosten bei Unternehmerfahrzeug**

LG Braunschweig, Urteil vom 26.09.2018, AZ: 4 O 275/18

Die Parteien streiten um restliche Reparatur- und Mietwagenkosten aus einem Verkehrsunfall vom 16.09.2017. Die Haftung des beklagten Haftpflichtversicherers ist dem Grunde nach unstrittig. ... ([weiter auf Seite 2](#))

- **Sachverständigenhonorar ist auch bei geringem Schaden zu erstatten, wenn der Geschädigte ein Gutachten für erforderlich halten durfte**

AG Berlin-Mitte, Urteil vom 08.04.2020, AZ: 110 C 5063/19 V

Das AG Berlin-Mitte entschied in diesem Verfahren über die Ansprüche des Geschädigten gegen die Haftpflichtversicherung des Schädigers. Im konkreten Fall ging es darum, ob der Geschädigte eine Begutachtung des Schadens durch einen Sachverständigen für erforderlich halten durfte, obwohl die Reparaturkosten unterhalb der Bagatellschadengrenze lagen. Da sein Fahrzeug zum Unfallzeitpunkt einen – mit knapp 1.200,00 € – geringen Wiederbeschaffungswert hatte, musste der Geschädigte befürchten, mit seinem Schaden in dem Bereich des Totalschadens zu liegen. ... ([weiter auf Seite 4](#))

- **Gebrauchtwagenkauf – Fehlender zweiter Fahrzeugschlüssel als Sachmangel**

AG Brandenburg vom 25.10.2019, AZ: 31 C 94/18

Der Kläger kaufte mit Kaufvertrag vom 27.02.2017 einen gebrauchten Opel Insignia Sports Tourer zu einem Kaufpreis von 16.990,00 € brutto. In der Kaufvertragsurkunde wurde die Sachmängelhaftung des Verkäufers auf ein Jahr beschränkt. ... ([weiter auf Seite 5](#))

- **Kosten für Probefahrt und Verbringung sind zu erstatten**

AG Holzminden, Urteil vom 03.05.2019, AZ: 14 C 4/19

Die Parteien streiten um weiteren Schadenersatz nach einem Verkehrsunfall. Im Streit stehen dabei insbesondere die Kosten für eine Probefahrt sowie Verbringungskosten. ... ([weiter auf Seite 6](#))

- **Zur Erstattung der Kosten eines Richtwinkelsatzes und restliche Mietwagenkosten bei Unternehmerfahrzeug**

LG Braunschweig, Urteil vom 26.09.2018, AZ: 4 O 275/18

Hintergrund

Die Parteien streiten um restliche Reparatur- und Mietwagenkosten aus einem Verkehrsunfall vom 16.09.2017. Die Haftung des beklagten Haftpflichtversicherers ist dem Grunde nach unstrittig.

Die Klägerin beauftragte am 19.09.2017 einen Sachverständigen mit der Begutachtung des streitgegenständlichen Fahrzeugs. In diesem Gutachten war eine Rückverformung der Karosserie vorgesehen, für die ein Richtwinkelsatz erforderlich war. Der beauftragte Reparaturbetrieb rechnete die Reparaturkosten mit 18.728,83 € ab. In der Rechnung waren 2.553,61 € für einen Richtwinkelsatz enthalten.

Die Klägerin mietete nach dem Unfall für 38 Tage einen Mietwagen an, das verunfallte und das angemietete Fahrzeug sind beide der Mietwagenklasse 7 zuzuordnen. Für die Inanspruchnahme des Mietwagens wurden insgesamt 3.960,63 € netto in Rechnung gestellt.

Die Beklagte regulierte die Rechnungen nur anteilig und kürzte die Mietwagenkosten um 3.274,23 € und die Reparaturkosten um 2.553,61 €.

Aussage

Gemäß § 249 Abs. 1 BGB ist der Schädiger grundsätzlich verpflichtet, den Zustand herzustellen, der bestehen würde, wenn der zum Ersatz verpflichtende Umstand nicht eingetreten wäre. Dabei kann der Geschädigte den zur Herstellung erforderlichen Geldbetrag verlangen. Erforderlich ist dabei der Geldbetrag, den ein verständiger, wirtschaftlich denkender Mensch für zweckmäßig und angemessen halten durfte. Das Prognoserisiko für erfolglose Reparaturversuche sowie nicht notwendige Aufwendungen trägt dabei grundsätzlich der Schädiger. Dabei erstreckt sich das Prognoserisiko auch auf Mehrkosten, die ohne Schuld des Geschädigten durch unsachgemäße Maßnahmen der von ihm beauftragten Werkstatt verursacht worden sind.

„Lässt der Geschädigte sein Fahrzeug reparieren und sind in der Reparurrechnung Kosten für einen Richtwinkelsatz enthalten, so indiziert die Reparurrechnung bereits die Erforderlichkeit dieser Reparaturleistungen, zumal zwischen den Parteien unstrittig ist, dass eine Rückverformung der Karosserie im Rahmen der Reparaturarbeiten erforderlich war und hierfür ein Richtwinkelsatz benötigt wird und eine Fremdrechnung für den Richtwinkelsatz vorhanden ist.“

Der Klägerin kann auch kein Auswahlverschulden hinsichtlich der gewählten Fachwerkstatt vorgeworfen werden.

Die Klägerin hat zudem auch Anspruch auf Freistellung von den weiteren Mietwagenkosten in Höhe von netto 1.988,41 €. Auch hinsichtlich der Mietwagenkosten kann die Geschädigte nur den Geldbetrag verlangen, den ein verständiger, wirtschaftlich denkender Mensch in der Lage der Geschädigten für notwendig halten durfte.

„aa) Zunächst muss sich die Klägerin hierbei entgegen der Auffassung der Beklagten nicht darauf verweisen lassen nur den entgangenen Gewinn abzurechnen. Da Fahrzeuge zur Auslieferung von Wäsche bei einem Wäschereibetrieb anders als ein Taxi einen eigenen Gebrauchswert haben und der Befriedigung von Mobilitätsbedürfnissen dienen, weil es

Unternehmenszweig der Wäscherei ist, die Wäsche zu waschen und nicht gewaschene Wäsche zu transportieren.

bb) Für das Gericht steht nach dem Ergebnis der Beweisaufnahme auch fest, dass es für die Klägerin grundsätzlich erforderlich war einen Mietwagen für die Zeit der Reparatur des verunfallten streitgegenständlichen Fahrzeugs anzumieten, da die Betriebsabläufe der Klägerin es nicht zuließen, die Wäsche mit den übrigen zwei Fahrzeugen auszuliefern.

(...)

Entgegen der Auffassung hat die Klägerin auch nicht gegen ihre Schadenminderungspflicht verstoßen, indem sie ein Fahrzeug für 38 Tage anmietete. Die Klägerin hat hinsichtlich der zeitlichen Abläufe der Reparatur alles Erforderliche getan und muss sich auch nicht darauf verweisen lassen, am Wochenende kein Fahrzeug anzumieten, da die Klägerin auch samstags Wäsche ausliefert.

(...)

Hinsichtlich der Höhe der Mietwagenkosten ist zu beachten, dass sich der Geschädigte grundsätzlich an dem Wirtschaftlichkeitsgebot zu orientieren hat und mithin unter mehreren auf dem örtlich relevanten Markt erhältlichen Mietwagentarifen denjenigen auszuwählen hat und auch nur ersetzt bekommen kann, welcher der günstigste ist.“

Das LG Braunschweig schätzt aufgrund der Vor- und Nachteile der Erhebungsmethoden Schwacke-Liste und Fraunhofer-Mietpreisspiegel die erforderlichen Mietwagenkosten anhand des arithmetischen Mittels beider Methoden. Davon ausgehend ergeben sich erforderliche Kosten in Höhe von 2.123,71 € netto hinsichtlich der 38 Tage Anmietungszeit für ein Fahrzeug der Kategorie 7.

Davon in Abzug zu bringen ist eine Eigensparnis in Höhe von 10 %. Hinzuzurechnen sind eine Telefonpauschale, ein Aufschlag für eine Vollkaskoversicherung und Kosten für die Zustellung und Abholung, sodass sich ein zu erstattender Betrag in Höhe von 2.671,81 € ergibt. Abzüglich des bereits regulierten Betrags verbleibt ein Freistellungsanspruch in Höhe von 1.988,41 € netto.

Praxis

Das Urteil thematisiert zwei in der Praxis häufig strittige Positionen der Schadenregulierung. Bezüglich der Mietwagenkosten stellte das LG Braunschweig zutreffend fest, dass auch ein Unternehmen Mietwagenkosten als Unfallschaden ersetzt verlangen kann. Dies gilt sogar für Kfz-Betriebe im Fall eines unfallbedingten Ausfalls eines eigenen Fahrzeugs.

Das Unternehmen darf nicht darauf verwiesen werden, konkreten Gewinnentgang nachzuweisen, was sich ja häufig schwierig gestaltet.

Bedingt eine sach- und fachgerechte Behebung des Unfallschadens die (kostenpflichtige) Anmietung eines Richtwinkelsatzes, so sind auch diese Kosten ersetzbarer Unfallschaden.

- **Sachverständigenhonorar ist auch bei geringem Schaden zu erstatten, wenn der Geschädigte ein Gutachten für erforderlich halten durfte**
AG Berlin-Mitte, Urteil vom 08.04.2020, AZ: 110 C 5063/19 V

Hintergrund

Das AG Berlin-Mitte entschied in diesem Verfahren über die Ansprüche des Geschädigten gegen die Haftpflichtversicherung des Schädigers. Im konkreten Fall ging es darum, ob der Geschädigte eine Begutachtung des Schadens durch einen Sachverständigen für erforderlich halten durfte, obwohl die Reparaturkosten unterhalb der Bagatellschadengrenze lagen. Da sein Fahrzeug zum Unfallzeitpunkt einen – mit knapp 1.200,00 € – geringen Wiederbeschaffungswert hatte, musste der Geschädigte befürchten, mit seinem Schaden in dem Bereich des Totalschadens zu liegen.

Aussage

Die Klage des Geschädigten ist begründet.

Grundsätzlich gehören die Kosten des Sachverständigen zu den mit dem Schaden verbundenen und somit durch den Schädiger auszugleichenden Vermögensnachteilen. Diese Aufwendungen kann der Geschädigte dann geltend machen, wenn er sie im Zeitpunkt der Beauftragung des Sachverständigen für erforderlich und zweckmäßig hielt.

„Dabei kommt es nicht allein auf die Schadenshöhe oder das Verhältnis der Reparaturkosten zu den Sachverständigenkosten an, da diese bei Beauftragung des Gutachters gerade noch nicht bekannt sind.“

Trotz des geringen Wiederbeschaffungswertes war in diesem Zeitpunkt für den Laien nicht absehbar, wie hoch die Reparaturkosten ausfallen würden. Durch die Einholung des Gutachtens wurde hier festgestellt, dass die Brutto-Reparaturkosten dennoch den Wiederbeschaffungswert nicht übersteigen. Dies hätte bei einem eingeholten Kostenvoranschlag nicht konkret dargelegt werden können und die einstandspflichtige Haftpflichtversicherung hätte womöglich das Vorliegen eines Totalschadens eingewendet.

Auch wenn der Sachverständige ein eigenes wirtschaftliches Interesse verfolgt, so ist es aus den genannten Gründen vernünftig und erforderlich gewesen, ihn zu beauftragen. Insofern hat der Geschädigte einen begründeten Anspruch auf Zahlung des restlichen Sachverständigenhonorars in Höhe von 359,76 €.

Praxis

Das AG Berlin-Mitte nimmt in seiner Urteilsbegründung keinen Bezug auf eine starre Bagatellschadengrenze. Es stellt in diesem Urteil ausdrücklich auf die beschränkten Erkenntnismöglichkeiten des Laien ab.

Auch höhere Gerichte haben in ihren Urteilen neben dem Verhältnis von Schaden zur Höhe des Sachverständigenhonorars vor allem auch die subjektive Komponente des Geschädigten erörtert, um entweder einen Bagatellschaden anzunehmen oder dem Sachverständigen die volle Vergütung für ein erstelltes Gutachten zu gestatten.

- **Gebrauchtwagenkauf – Fehlender zweiter Fahrzeugschlüssel als Sachmangel**
AG Brandenburg vom 25.10.2019, AZ: 31 C 94/18

Hintergrund

Der Kläger kaufte mit Kaufvertrag vom 27.02.2017 einen gebrauchten Opel Insignia Sports Tourer zu einem Kaufpreis von 16.990,00 € brutto. In der Kaufvertragsurkunde wurde die Sachmängelhaftung des Verkäufers auf ein Jahr beschränkt. Weiterhin hieß es in der Urkunde:

„Der Käufer bestätigt den Empfang des Kfz mit 1 Schlüsseln.“

Mit Schriftsatz vom 17.08.2017 forderte der Kläger die Beklagte auf, den zweiten Schlüssel des Pkw herauszugeben und setzte der Beklagten hierzu eine Frist bis zum 04.10.2017. Der Kläger behauptete (erfolglos), dass mündlich vereinbart wurde, dass der Zweitschlüssel nachgereicht wird.

Da der Beklagten die Herausgabe unmöglich war, forderte der Kläger in seiner Klage Schadenersatz in Höhe von 636,82 € (Kosten für einen neuen Schlüssel inkl. „Anlernen“ an das spezielle Fahrzeug).

Aussage

Der Kläger hat keinen Anspruch auf Schadenersatz gemäß §§ 434, 437, 440, 281 BGB.

Nach ständiger Rechtsprechung kann ein Sachmangel grundsätzlich vorliegen (§ 434 I Nr. 2 BGB), wenn ein Gebrauchtwagen nur mit einem Schlüssel verkauft wird, obwohl bei Auslieferung des Fahrzeugs als Neufahrzeug ursprünglich zwei Originalfahrzeugschlüssel übergeben wurden, da das Fehlen eines funktionsfähigen Zweitschlüssels gerade typisch für entwendete Fahrzeuge ist (somit könnte kein Eigentum durch Übergabe an den Käufer übergehen, § 935 BGB).

Allerdings liegt ein anderer Fall dann vor, wenn bei Abschluss des Kaufvertrages ein deutlicher gegenteiliger Hinweis durch den Verkäufer erfolgt ist. Daher kommt eine Abweichung der üblichen Beschaffenheit nicht in Betracht, wenn bei Abschluss des Kaufvertrages ausdrücklich vereinbart wurde, dass der Verkäufer nur verpflichtet ist, einen Fahrzeugschlüssel an den Käufer zu übergeben. Dies ist hier durch den Hinweis in der Kaufvertragsurkunde, dass das *„Kfz mit 1 Schlüsseln“* übergeben wird erfolgt.

Praxis

Ein Käufer kann nicht nachträglich einen Zweitschlüssel bzw. Schadenersatz wegen des Fehlens eines solchen verlangen, wenn im Kaufvertrag (wie üblich) dokumentiert wird, dass nur ein Schlüssel übergeben wird. Dies kann mündlich auch anders vereinbart werden, was aber regelmäßig zu Beweisproblemen führt.

- **Kosten für Probefahrt und Verbringung sind zu erstatten**
AG Holzminden, Urteil vom 03.05.2019, AZ: 14 C 4/19

Hintergrund

Die Parteien streiten um weiteren Schadenersatz nach einem Verkehrsunfall. Im Streit stehen dabei insbesondere die Kosten für eine Probefahrt sowie Verbringungskosten.

Aussage

Der Kläger kann zunächst die Kosten für die in Rechnung gestellte Probefahrt ersetzt verlangen. Die Erforderlichkeit einer Probefahrt nach einer Karosseriereparatur ist ohne Weiteres nachvollziehbar. Mit der Probefahrt erfüllt der ausführende Reparaturbetrieb seine Sorgfaltspflicht gegenüber dem Kunden und stellt sicher, dass das Fahrzeug geprüft an den Kunden übergeben wird. Aus Sicht des Gerichts bestehen auch keine begründeten Zweifel daran, dass auch eine Probefahrt durchgeführt wurde. Das einfache Bestreiten der Beklagten reicht insofern nicht aus.

Der Kläger kann auch die restlichen Verbringungskosten ersetzt verlangen. Die Erforderlichkeit dieser Kosten ergibt sich ausdrücklich aus dem von dem Kläger eingeholten Privatgutachten. Weitergehend sind Verbringungskosten auch allgemein üblich.

Die Beklagte muss zudem auch die Kosten für die ergänzende Stellungnahme des Sachverständigen erstatten, auch dieser Schaden ist im Rahmen des § 249 BGB ersatzfähig. Die Beklagte hat die Entstehung der Kosten auch selbst veranlasst, indem sie die Klägerin ausdrücklich aufforderte, eine Überprüfung der Reparurrechnung vornehmen zu lassen. Die Prüfung selbst konnte von der Klägerin nur mithilfe eines Fachmanns durchgeführt werden.

Praxis

Auch das AG Holzminden bestätigt, dass tatsächlich angefallene Kosten einer Probefahrt, welche sich nachvollziehbar und kausal auf den streitgegenständlichen Unfall beziehen, vollumfänglich vom Schädiger zu erstatten sind, ebenso wie die Verbringungskosten, deren Erforderlichkeit sich bereits aus dem zur Schadenfeststellung eingeholten Gutachten ergibt. Auch die Kosten einer ergänzenden Stellungnahme des Sachverständigen sind durch die unfallgegnerische Haftpflichtversicherung zu ersetzen.